

Satzung
über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues
der Gemeinde Weeze in der z. Zt. gültigen Fassung

(6. Änderungssatzung vom 16.12.2020 zur Satzung vom 27.09.2000 über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaues in der Gemeinde Weeze)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW/2023),

der §§ 62-65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S.559 ff),

und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

alle Gesetze in derzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umzulegender Aufwand

Die Gemeinde Weeze legt die von ihr für die Unterhaltung der Gewässer, den Ausbau der Gewässer II. Ordnung und den Hochwasserschutz in ihrem Gemeindegebiet an die Wasser- und Bodenverbände (Niersverband, Baaler Bruch, Kervenheimer Mühlenfleuth) abzuführenden Beiträge als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG um.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 Satz 1 genannten Aufwand sind die Grundstückeigentümer für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsbereichen gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zugehörigkeit der Grundstücksflächen zu einem oder mehreren Einzugsbereichen der Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus Flurkarten, die Bestandteile dieser Satzung sind und während der Dienstzeiten im Rathaus, Cyriakusplatz 13, Weeze, zur Einsichtnahme ausliegen.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde, die sich durch Dienstaussweis ausweisen können, die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach
 - a) der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Gemeindegebiet gem. § 2 Abs. 2.
Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für die jeweiligen Einzugsbereiche nebeneinander erhoben.
 - b) der Größe, der am Kanal angeschlossenen bzw. zum Kanal entwässernden versiegelten Flächen, der Größe der bewaldeten Flächen und der Größe der übrigen Flächen eines Grundstückes, gemessen in ar.
- (2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind und das gesamte oder teilweise anfallende Niederschlagswasser über den öffentlichen Kanal in Gräben des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes gelangt.
- (3) Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Kleve oder des Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach als Waldflächen ausgewiesen sind.
- (4) Als übrige Flächen gelten Flächen, die unter Abs. 2 und 3 nicht genannt sind.
- (5) Die Flächengrößen gem. Abs. 1 Buchstabe b) werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der Waldflächen vorzulegen. Die Gemeinde kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt.
- (6) Ändert sich die versiegelte, bewaldete oder übrige Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Bei der Gebührenberechnung werden versiegelte Flächen mit einem Beiwert von 1,00, bewaldete Flächen mit einem Beiwert von 0,01 und die übrigen Flächen mit einem Beiwert von 0,05 gewichtet.

(8) Die Jahresgebühr beträgt:

ab 01.01.2021

	Gebühr/ar in Euro
a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des	
aa) Niersverbandes	5,50
ab) Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	4,56
ac) Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	6,75
b) für bewaldete Flächen im Einzugsbereich des/der	
ba) Niersverbandes	0,06
bb) Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	0,05
bc) Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	0,07
bd) Gewässerunterhaltung d.d. Niersverband für Steinberger Ley, Trüppscher Graben und Alter Niersarm	0,01
c) für übrige Flächen im Einzugsbereich des/der	
ca) Niersverbandes	0,28
cb) Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	0,23
cc) Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	0,34
cd) Gewässerunterhaltung d.d. Niersverband für Steinberger Ley, Trüppscher Graben und Alter Niersarm	0,07

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je ¼ des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September

des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine erneute Änderung beantragt wird. Für den Änderungsbescheid gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.